



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) bilden einen integrierten Bestandteil der zwischen Auftraggeber und dem OÖ. Roten Kreuz in Zusammenhang mit Fahrzeugpatenschaften getroffenen Vereinbarung. Diese AGB gelten somit nur für Fahrzeugpatenschaften. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Eine etwaige Unwirksamkeit einer der Punkte dieser AGB lässt die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Sollte ein Punkt der AGB dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist dieser durch eine wirtschaftlich gleichlautende Klausel zu ersetzen.

2. Auftragserteilung

Anträge auf Fahrzeugpatenschaften werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Abänderungen von Aufträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Das OÖ. Rote Kreuz behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Produktion der Werbefolien

Der Auftraggeber schickt dem OÖ. Roten Kreuz die erforderlichen Angaben und Druckdaten im definierten Dateiformat spätestens 7 Werktagen nach Auftragserteilung. Es besteht keine Pflicht zur Abmahnung oder zum Setzen einer Nachfrist. Gehen die Druckunterlagen nicht fristgemäß ein, so wird der Inhalt der Werbefolie nach Ermessen des OÖ. Roten Kreuzes festgelegt und der Auftrag zu den vereinbarten Bedingungen durchgeführt.

Der Auftraggeber erhält auf Wunsch einen Korrekturabzug. Dieser ist innerhalb von 7 Werktagen per E-Mail oder anderweitige schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers freizugeben. Fehler im Text oder in der Darstellung werden ausschließlich innerhalb der Prüfungs- und Korrekturfrist von 7 Werktagen durchgeführt. Korrekturen, die von der ursprünglichen Vorlage oder der dem OÖ. Roten Kreuz überlassenen Gestaltung abweichen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Stellt der Auftraggeber keine oder keine exakt fertigen Vorlagen zur Verfügung oder nimmt er die Korrekturmöglichkeit nicht in Anspruch, so ist eine Beanstandung ausgeschlossen. Drucktechnische Farbabweichungen von einer vereinbarten Farbkarte berechtigen nicht zu Reklamationen. Farbliche Vereinbarungen und farbliche Sonderwünsche sind nur dann wirksam, wenn diese auf dem Auftrag ausdrücklich angeführt sind. Das OÖ. Rote Kreuz behält sich vor, Patenschaften und Werbeinhalte abzulehnen, die mit der Satzung des Roten Kreuzes nicht vereinbar sind.

4. Fahrzeuge

Die beiden Vertragspartner vereinbaren die Werbeflächen auf einem bestimmten Fahrzeug (Funk-Kennung). Es wird eine Abmachung über einen Fahrzeugtyp getroffen, jedoch nicht über dessen genaue Marke oder Modell. Bautechnisch bedingte Veränderungen am Fahrzeug, die zur Veränderung der Werbefläche führen, berechtigen nicht zur Reklamation. Die dadurch anfallenden Kosten für eine Veränderung der Werbefolie trägt der Fahrzeughalter. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Durchführung der Werbung zu überprüfen: Mängelrügen sind innerhalb (einer Ausschlussfrist) von 6 Wochen ab Affichierung der Werbefolie auf dem Fahrzeug gegenüber dem OÖ. Roten Kreuz schriftlich (per Einschreiben) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Werbung als ordnungsgemäß durchgeführt. Auch bei einer etwaigen Mängelrüge ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

5. Laufzeit, Kündigung und Rücktritt

Die vertraglich vereinbarte Laufzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Sie verlängert sich bei Vereinbarung der „Automatischen Verlängerung“ automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine schriftliche Kündigung erfolgt. Bei vereinbarter fixer Laufzeit gilt diese Laufzeit (mindestens 12 Monate). Der Auftraggeber ist nur unter wichtigen Gründen zum Vertragsrücktritt berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Insolvenz. Bereits getätigte Aufwendungen sind dem OÖ. Roten Kreuz zu ersetzen.

6. Änderungen der Fahrzeugpatenschaft

Änderungen von Namen, Adressen oder anderen relevanten Daten sind dem Österreichischen Roten Kreuz Landesverband Oberösterreich schriftlich per E-Mail an ukoop@o.rotekruz.at mitzuteilen, um den Erhalt der Leistungen zu gewährleisten.

7. Haftung und Betriebsdauer

Das OÖ. Rote Kreuz gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Fahrzeugwerbung. In außergewöhnlichen Fällen kann es zu einer verspäteten Affichierung der Werbefolien kommen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.

Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen. Das OÖ. Rote Kreuz übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbefahrzeuge während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen in Betrieb stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, egal welcher Art oder aus welchem Grund, berühren den Auftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Entgeltes zurückzuverlangen, sonstige Ersatzleistungen oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

8. Zahlungsbedingungen

Der Beitrag zur Fahrzeugpatenschaft wird wie vereinbart vom angegebenen Auftraggeber-Konto abgebucht oder muss via Überweisung einbezahlt werden.

9. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Vertragsabschluss. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Allfällige Umsatzsteuern (10%) und die gesetzliche Werbeabgabe (5%) werden auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen und verrechnet.

10. Haftung

Das Österreichische Rote Kreuz Landesverband Oberösterreich haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Fahrzeugpatenschaft erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und genutzt.

12. Schlussbestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Linz als Gerichtsstand vereinbart.